

Auflagen

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit).

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.

Der Inhaber des Lokals (Gaststätte usw.) oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrstunde bekanntzugeben und sie zum Weggehen aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, dass die Gäste den Schankraum verlassen. Die Überschreitung der Sperrzeit wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit geahndet. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlicher Zutritt zu gewähren.

Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl von Handfeuerlöschern vorhanden sein.

Ab 22 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor begonnen werden.; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.

Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag und für die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.

Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 14.8.1970 (BVBl.S.422) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.